



TECHNOLOGYMOUNTAINS
Der Technologieverbund im Südwesten

S A T Z U N G

für den Verein

TechnologyMountains e. V.

Villingen-Schwenningen, 04. Juli 2013



§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **TechnologyMountains**.
2. Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.
3. An seinem Sitz unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.

§ 2

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Entsteht der Verein während des Jahres, so ist das erste Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Der Vorstand hat bis zum 31.03. eines jeden Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen.
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.



§ 3

Zweck des Vereins

1. TechnologyMountains e. V. hat das allgemeine Ziel, Wissenschaft, Wirtschaft, Forschung, Neue Technologien und Technologietransfer zu fördern und zu unterstützen.
2. Der Verein erfüllt seine Aufgabe insbesondere durch
 - Initiativen zur Stärkung der Innovationsfinanzierung,
 - Initiativen zur Förderung technologieorientierter Gründungen,
 - Initiativen zur Linderung des Fachkräftemangels,
 - Initiativen zur Entwicklung einer technologieorientierten Wirtschaftsstruktur,
 - Initiativen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den wissenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmen.
3. TechnologyMountains unterstützt insbesondere kleine und mittlere Unternehmen in der Region bei der Einführung neuer Technologien zur Sicherung und Verbesserung der Wettbewerbsposition, zum Ausbau des Know-how-Vorsprungs sowie zur Erhaltung der Standortattraktivität und Stärkung des Wirtschaftsstandortes.

§ 4

Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch hohe unangemessene Vergütungen begünstigt werden.
2. Es entspricht dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins, wenn aus Mitteln des Vereins am Sitz des Vereins eine Geschäftsstelle unterhalten wird, die den Anforderungen des Vereins und seiner Mitglieder genügt.



§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie natürliche, volljährige Personen, Personengesellschaften und juristische Personen ebenso werden wie Verbände, Forschungseinrichtungen, Universitäten, Fachhochschulen und Vereine. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/-in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.



3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten sowie Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich aufzufordern.
5. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung endgültig.

§ 6

Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich vor allem aus Mitgliedsbeiträgen, Kostenerstattungen bei Veranstaltungen, Sponsorengeldern, öffentlichen Fördermitteln und Entgelten für erbrachte Dienstleistungen.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und Staffelung der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung.
3. Die Beiträge können in der Höhe weiter gestaffelt werden. Über die Kriterien für eine Staffelung der Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung, die auch eine Beitragsordnung, die vom Vorstand vorgelegt wird, genehmigen kann.
4. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder, die die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder haben, von der Beitragspflicht befreien.



§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:
 1. Satzungsänderungen,
 2. Wahl der Vorstandsmitglieder,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Bestellung von Kassenprüfern,
 5. Genehmigung des Haushaltsplanes und der Finanzplanung,
 6. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
 7. Genehmigung der Beitragsordnung,
 8. Festlegung der Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen,
 9. Entscheidung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 10. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 11. Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn sie im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn mindestens zwei Fünftel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragen.



3. Die Mitgliederversammlung ist entweder im *virtuellen Verfahren* (nachstehend Ziff. 2) oder im *Präsenzverfahren* (nachstehend Ziff. 3) zu berufen. Für beide Verfahrensweisen gelten für die Abstimmung folgende Regeln (nachstehend Ziff. 1).

(1) Gemeinsame Vorschriften

- a.) Für die Wirksamkeit eines Beschlusses reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus, es sei denn, dass die Satzung etwas anderes bestimmt.
- b.) Eine Stimmenthaltung – in einzelnen Punkten der Tagesordnung – ist zulässig; eine Enthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme.
- c.) Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(2) Im *virtuellen Verfahren* ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich. Es verläuft wie folgt:

- a.) Die Berufung erfolgt per E-Mail, Telefax oder Brief durch den Vorsitzenden.
- b.) Der Vorsitzende gibt die vorläufig durch ihn festgesetzte Tagesordnung bekannt und gibt den Mitgliedern Gelegenheit, die Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung binnen einer Woche zu beantragen. Die Mitglieder können die Aufnahme weiterer Punkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorsitzende eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben.
- c.) Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorsitzende kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. Der Vorsitzende entscheidet nach billigem Ermessen.
- d.) Nach Ablauf dieser Woche hat der Vorsitzende die endgültige Tagesordnung bekannt zu geben, die einzelnen zur Entscheidung stehenden Fragen zu formulieren und alle Mitglieder zur verbindlichen Abstimmung über die einzelnen Punkte aufzufordern.



- e.) Die Mitglieder können über die einzelnen Punkte binnen einer Woche abstimmen, indem sie den Ersten Vorsitzenden in Schriftform, per Telefax oder per E-Mail unterrichten, wie sie in den einzelnen zur Entscheidung stehenden Punkten entscheiden. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Ersten Vorsitzenden entscheidend. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.

(3) Im *Präsenzverfahren* finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein. Es verläuft wie folgt:

- a.) Die Berufung erfolgt in Schriftform oder elektronischer Form durch den Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und des Versammlungsorts an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Die Berufung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung erfolgen.
- b.) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Beschlussfassung beim Vorsitzenden in Schriftform oder per E-Mail einzureichen. Formwidrig eingereichte Anträge finden keine Berücksichtigung. Verspätete formgerechte Anträge müssen den Mitgliedern vor Beginn der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Diese Anträge und während der Sitzung der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- c.) Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- d.) Die Mitglieder stimmen über die einzelnen Punkte durch Handzeichen oder Zuruf ab. Eine geheime Abstimmung über einen Punkt hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies wünscht. Der Vorsitzende bestimmt in diesem Fall ein geeignetes Verfahren für die Stimmabgabe (etwa: Stimmabgabe durch anonymisierte Stimmzettel).



§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein oder von juristischen Personen, die Vereinsmitglieder sind, benannt werden.
2. Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
5. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes ergeben sich aus dem Vereinszweck. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Aufgaben nicht einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.
6. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Entwurf des Haushaltsplanes,
 - Vorlage der Finanzplanung,
 - Buchführung,



- Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
 - Ausschlüsse von Mitgliedern.
7. Der Vorstand kann in Fällen der Dringlichkeit Entscheidungen zu Aufgaben der Mitgliederversammlung treffen. Die Mitgliederversammlung ist davon nachgängig in Kenntnis zu setzen und hat diese Entscheidung zu bestätigen.

§ 10

Wahl des Vorstandes

Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, der Schatzmeister und die bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die Mitglieder des Vereins sind oder Vertreter einer juristischen Person, die Mitglied des Vereins ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Beendigung der Mitgliedschaft im Verein führt auch zum Verlust des Amtes als Vorstand.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren.

a.) Gemeinsame Vorschriften

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder ihre Stimme abgeben.

b.) Sitzungen

Der Vorsitzende beruft den Vorstand per E-Mail zu den Sitzungen ein.



c.) Schriftliches Umlaufverfahren

Der Vorsitzende informiert über die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren und übermittelt den Vorstandsmitgliedern die Beschlussvorlage(n) per E-Mail. Die Vorstandsmitglieder stimmen über die einzelnen Beschlussvorlagen ab, indem Sie dem Vorsitzenden innerhalb von einer Woche per E-Mail mitteilen, wie sie zu den einzelnen Beschlussvorlagen entscheiden. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung

§ 12

Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins erledigt. Der Geschäftsführungsvertrag ist zeitlich mit Verlängerungsmöglichkeit zu beschränken. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Vertretungsbefugnis für den Verein erteilen. Vor einer Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB muss die Zustimmung der Mitgliederversammlung eingeholt werden.

§ 13

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenführers und der übrigen Vorstandsmitglieder.



§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

Villingen-Schwenningen, 04. Juli 2013